

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. 88

ausgegeben am 12. März 2026

Notenaustausch

**zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und
der Europäischen Union betreffend die
Übernahme der Durchführungsbeschlüsse der
Kommission vom 22. Januar 2026 zur
Änderung der Durchführungsbeschlüsse
C(2021) 5988, C(2021) 5989, C(2021) 5620 und
C(2021) 5619 zur Festlegung eines Standard-
formulars zur Unterrichtung betroffener
Personen über die Erstellung einer roten bzw.
weissen Verknüpfung gemäss der Verordnung
(EU) 2019/817 bzw. 2019/818 (Weiter-
entwicklung des Schengen-Besitzstands)**

Abgeschlossen durch Notenaustausch vom 9. März 2026

Inkrafttreten: 9. März 2026

Mission des Fürstentums Liechtenstein
bei der Europäischen Union

Brüssel, 9. März 2026

Europäische Kommission
Generalsekretariat, SG.B.2
200, Rue de la Loi
1049 Brüssel
Belgien

Die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union entbietet dem Generalsekretariat der Europäischen Kommission ihre Empfehlung und beehrt sich, Bezug zu nehmen auf die Notifikationen der Kommission vom 23. Januar 2026 welche in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung vom 22. September 2011 zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung dieser Staaten an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterstützen, erstellt wurden, und in denen die folgenden Durchführungsbeschlüsse der Kommission notifiziert wurden:

- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 22.1.2026 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2021) 5988 der Kommission zur Festlegung eines Standardformulars zur Unterrichtung betroffener Personen über die Erstellung einer roten Verknüpfung gemäss der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 22.1.2026 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2021) 5989 der Kommission zur Festlegung eines Standardformulars zur Unterrichtung betroffener Personen über die Erstellung einer roten Verknüpfung gemäss der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 22.1.2026 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2021) 5620 der Kommission zur Festlegung eines Standardformulars zur Unterrichtung betroffener Personen über die Erstellung einer weissen Verknüpfung gemäss der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 22.1.2026 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2021) 5619 der Kommission zur Festlegung eines Standardformulars zur Unterrichtung betroffener Personen über die Erstellung einer weissen Verknüpfung gemäss der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates

Gemäss Art. 5 Abs. 3 der oben genannten Vereinbarung i.V.m. Art. 5 des Protokolls zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands informiert die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union hiermit das Generalsekretariat der Europäischen Kommission, dass das Fürstentum Liechtenstein den Inhalt der oben genannten Weiterentwicklungen akzeptiert.

tiert und soweit erforderlich in seine innerstaatliche Rechtsordnung umgesetzt wird.

Dieser Notenaustausch tritt am Datum dieser Antwortnote in Kraft.

Die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union benützt die Gelegenheit, um das Generalsekretariat der Europäischen Kommission ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.